

Vereinssatzung des 1. MFG Gelsenkirchen

Der Verein führt den Namen:
1. Minigolfclub Gelsenkirchen e.V.
Die Vereinsfarben sind Grün - Weiß.
Das Vereinszeichen ist Schläger mit Ball.
Der Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen.

Der Tag der Vereinsgründung ist der 8. Juni 1961.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch weitestmögliche Ausbreitung der Minigolfanlage zur Förderung des Gemeinschaftsgeistes durch sportliche Aktivitäten sowie die Förderung und Erhaltung der Gesundheit aller Vereinsmitglieder.

Der Verein ist ein Verein für Nichtgewinnzwecke. Der Verein ist ein Verein für die Förderung der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein ist ein Verein für die Förderung der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist politisch, religiös, ethnisch, sozial, wirtschaftlich, geschlechtlich, farblich, sonstig in keiner Weise gebunden. Der Verein ist ein Verein für die Förderung der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist ein Verein für die Förderung der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein ist ein Verein für die Förderung der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein ist ein Verein für die Förderung der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Die Abnahme von Mitgliedern erfolgt schriftlich eines schriftlichen Beschlusses. Über die Aufnahme und die Abnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Jede Abnahme ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Bei einer Abnahme der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung über den Austritt entscheiden, ohne dass eine schriftliche Erklärung vorzulegen ist, wenn er bei seiner Abnahme bleibt.

Über die Aufnahme und die Abnahme von Mitgliedern kann nur abgestimmt werden, wenn der Antragsteller allen Mitgliedern bekannt ist. Als allen Mitgliedern bekannt gilt die Antragstellung, der 75% der Anwesenden zustimmt. Mitgliedern bekannt ist. Als ein Mitglied kann es einen gültigen Spielpass besitzt oder am Vereinsleben und Training teilnimmt. Bei nicht eingetragenen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme des Mitglieds.

§ 7 geändert durch Beschluss der Mitglieder.

Das neu aufgenommene Mitglied wird durch die Aufnahme in den Verein alle Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung zugesichert.

Der Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.



Vereinssatzung des 1. MGC Gelsenkirchen

- § 1 Der Verein führt den Namen:
1. Minigolf Club Gelsenkirchen e.V.
Die Vereinsfarben sind Grün – Weiß.
Das Vereinsabzeichen ist Schläger mit Ball.
Der Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen.
- § 2 Datum der Vereinsgründung ist der 8 Juni 1961
- § 3 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- § 4 Zweck des Vereins ist die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch wettkampfmäßige Ausübung des Minigolfportes sowie die Stärkung des Gemeinschaftgedankens durch aktives Vereinsleben, sowie die Förderung und Erziehung der Jugendlichen im Sportlichen Geist.
- § 5 Der Verein ist Mitglied im Nordrhein – Westfälischen Bahnengolfverband e.V. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen des Nordrhein – Westfälischen Bahnengolfverbandes e.V. und des Landessportbundes Nordrhein – Westfalen e.V. an.
- § 6 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, sowie weltanschaulich * tolerant. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach der Abgabenordnung 1977, und zwar durch die Förderung des Volkssports.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die gesetzmäßigen Zwecke verwendet werden. *
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
* § 6 geändert durch Beschluss der Mitglieder.
- § 7 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig. Jede Ablehnung ist vom Vorstand zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Triftigkeit der Begründung mit einfacher Mehrheit. Bei einer Ablehnung der Triftigkeit kann die Mitgliederversammlung über den Antrag abstimmen, ohne den Antragsablehnenden mitzuzählen, wenn er bei seiner Haltung bleibt.
Über einen Aufnahmeantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antragsteller allen Mitgliedern bekannt ist. Als allen Mitgliedern bekannt gilt ein Antragsteller, der 75% der Anwesenden aktiven Mitgliedern bekannt ist. * Aktiv ist ein Mitglied wenn es einen Gültigen Spielerpass besitzt oder am Vereinsleben und Training teilnimmt. * Bei neu eingetretenen entscheidet über Inaktivität die Erklärung des Mitglieds.
* § 7 geändert durch Beschluss der Mitglieder.
- § 8 Das neu angenommene Mitglied wird durch die Aufnahme sofort in alle Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung eingesetzt.
- § 9 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- § 10 Der Austritt ist nur mit einmonatiger Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres durch eine schriftliche Austrittserklärung möglich. Als Datum gilt der Tag, an dem die Erklärung dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied übergeben wird, bzw. das Datum des Poststempels.
- § 11 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
Der Ausschluss durch Vorstandsbeschluss ist zulässig bei:
a) Unehrenhaften, unsportlichen, unkameradschaftlichen oder das Ansehen des Vereins schädigen Verhalten.
b) Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
Beim Vorliegen anderer wichtigen Gründe und Berufungen entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
- § 12 Bei einem Ausschluss durch Vorstandsbeschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung vor der Mitgliederversammlung zu.
- § 13 a) Aus der Mitgliedschaft ergeben sich folgende Rechte für die Mitglieder:
1. das Recht der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung.
2. das Recht der Teilnahme an allen Versammlungen.
3. das Recht auf Stimmabgabe bei Abstimmungen.
4. das Recht auf Benutzung vereinseigenen Sportgeräte.
5. das Recht auf Berücksichtigung bei der Aufstellung der Mannschaften und bei der Teilnahme an Turnieren nach sportlichen Gesichtspunkten.
b) Aus der Mitgliedschaft ergeben sich folgende Pflichten für die Mitglieder.
1. die Pflicht zur Entrichtung der Beiträge.
2. die Pflicht zur Befolgung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. die Pflicht zum kameradschaftlichen und sportlichen Verhalten gegenüber allen Turnierteilnehmern.
c) Mitglieder, die nicht voll am Vereinsleben und am Sportbetrieb teilnehmen wollen (passive Mitglieder)
1. können nicht in den Vorstand berufen werden.
2. haben nicht das Recht auf Berücksichtigung bei der Aufstellung der Mannschaften und Teilnahme an Turnieren.
3. sind nur zur Errichtung eines eigens für sie festgesetzten Beiträge verpflichtet.
d) Passive Mitglieder, die voll aktiv am Vereinsleben und am Spielbetrieb teilnehmen wollen, können einen entsprechenden Antrag an die Mitgliederversammlung stellen. Das Gleiche gilt, wenn ein bisher aktives Mitglied in der Zukunft als passives Mitglied geführt werden will. Ein Wechsel von einer Mitgliedschaftsform zur anderen ist nur zum Monatsschluss möglich.
e) Mitglieder, die zur Bundeswehr eingezogen werden, werden für die Dauer ihrer Dienstzeit bei der Bundeswehr von der Beitragspflicht entbunden.
f) Fördernde Mitglieder des Vereins und solche die durch ihre Mitgliedschaft den Verein unterstützen und sein Ansehen in der Öffentlichkeit fördern, aber nicht am Vereinsleben und am Spielbetrieb teilnehmen wollen. Sie haben in allen Versammlungen eine beratende Stimme.

- § 14 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihre Aufgaben sind:
1. Die Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 2. Die Entlastung des Vorstandes.
 3. die Bestellung der Kassenprüfer
 4. die Bestätigung und Genehmigung von Vorstandsbeschlüssen nach § 18
 5. die Festsetzung von Aufnahmegebühren und Beiträgen.
 6. die Entscheidung der Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse.
 7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 8. die Entscheidung über Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 9. die Genehmigung des Vereinshaushaltes sowie der Vergütung des Trainers und der Teilnehmer an DM und EM und anderen internationalen Meisterschaften.
 10. die Festlegung der allgemeinen Richtlinien über Führung des Vereins.
 11. die Genehmigung der Planung für die sportliche Arbeit, die Beschickung der Turniere sowie des Modus der Clubmeisterschaft.
- § 15 Als Jahreshauptversammlung findet sie regelmäßig im Januar statt und wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn Dies der Vorstand oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder für notwendig halten. Die Angabe einer Tagesordnung sowie die Einhaltung einer Einladungsfrist von 1. Woche sind unerlässlich.
- § 16 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sind. War eine Mitgliederversammlung beschlussfähig, so ist die nächste Mitgliederversammlung auf jeden fall beschlussfähig, wenn dazu eine Einladung ergangen und in dieser Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- § 17 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, falls in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- § 18 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB des Vereins besteht aus dem/der: *
1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- Schrift – und Geschäftsführer/in *
- Kassierer/in *
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern Vertreten.
- Zum erweiterten Vorstand gehören:
1. Der Sport – und Jugendwart
 2. Der Pressewart
- Aufgabe des Vorstandes ist die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die allgemeine Leitung des Vereins. Der Vorstand ist ermächtigt, Beschlüsse zu fassen die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind. Diese Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- * § 18 geändert durch Beschluss der Mitglieder.
- § 19 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Bis zur Neuwahl bleibt der bisheriger Vorstand im Amt. Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder kann während der Amtszeit nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Amtes enthoben werden.

- § 20 Die Geschäftsführung der Kasse ist durch 2 Kassenprüfer zu prüfen.
- § 21 Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Erweiterung, Änderung oder Auslegung der Satzung darstellen, werden in einem Anhang zur Satzung zusammengefasst.
- § 22 Stimmberechtigt sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder.
- § 23 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- § 24 Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes sind in einem Protokoll niederzulegen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse zur Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im Absatz 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Tilgung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Caritas und an die Innere Mission, die es Unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Vermerk zur Änderung der §§ 5 und 6:

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6.3.1980 ist die Satzung Im § 5 und § 6 geändert worden.

Die Satzungsänderung wurde am 21.6.1981 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter lfd. Nr. 538 eingetragen.

* § 6 Geändert

s. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 3. Sept. 1991

Vermerk zur Änderung der §§ 7 und 18:

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.01.2007 ist die Satzung

Im § 7 und § 18 geändert worden.

Die Satzungsänderung wird in nächster Zeit in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen.

* § 7 und § 18 Geändert.

s. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 20 Januar 2007